

**Fachprüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich .....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studiendauer und Studienbeginn .....	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 33 Struktur des Studienganges .....	4
§ 34 Module im Kernbereich Arabistik.....	4
§ 35 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs.....	5
§ 36 Masterarbeit .....	5
§ 37 In-Kraft-Treten .....	6

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“ besteht aus dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Fachs Arabistik sowie zwei weiteren Vertretern bzw. Vertreterinnen oder Dozenten bzw. Dozentinnen orientalistischer oder sprach- und literaturwissenschaftlicher Fächer. <sup>2</sup>Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt.

### **§ 31 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester

### **§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. <sup>2</sup>Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Bereich der Orientalistik oder (vergleichender) Sprach- und/oder Literaturwissenschaft mit entsprechendem sprachlichen und regionalen Schwerpunkt.
- (2) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang ist außerdem, dass in dem vorausgehenden Studiengang Sprach- und Lektürekurse im Arabischen im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert wurden oder dass gleichwertige Kenntnisse des Arabischen nachgewiesen werden.

- (3) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“ setzt fortgeschrittene Englischkenntnisse oder fortgeschrittene Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache voraus, die in der Regel durch fünfjährigen Schulunterricht oder durch einen anderen Nachweis entsprechend der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

### **§ 33 Struktur des Studienganges**

- (1) <sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Arabistik sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Alle Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen finden studienbegleitend statt.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (120 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination eines Fachanteils von mindestens 60 ECTS-Punkten, einem Erweiterungsbereich von maximal 30 ECTS-Punkten sowie der Masterarbeit (30 ECTS-Punkte einschließlich eines mündlichen Kolloquiums).
- (3) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich werden Module anderer Fächer und gegebenenfalls weitere Module des Fachs Arabistik belegt. <sup>2</sup>Module anderer Fächer der Universität Bamberg sind wählbar, soweit sie entsprechende Angebote bereitstellen.
- (4) <sup>1</sup>Für die Module anderer Fächer gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. <sup>2</sup>Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

### **§ 34 Module im Kernbereich Arabistik**

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Masterstudium der Arabistik müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.

- (1) <sup>1</sup>Innerhalb der Arabistik sind Module des Fachs im Umfang von 50 ECTS-Punkten nachzuweisen, weitere Module im Umfang von 10 ECTS sind im Praxismodul Arabistik oder in einem bzw. mehreren der orientalistischen Nachbarfächer zu erbringen. <sup>2</sup>Für den Fall der Wahl eines Moduls eines orientalistischen Nachbarfachs gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die arabistische Ausbildung umfasst 2 oder 3 fachwissenschaftliche Module zu je 10 ECTS-Punkten und 2 oder 3 sprachwissenschaftlich/sprachpraktische Module zu je 10 ECTS-Punkten.

(3) <sup>1</sup>Die fachwissenschaftlichen Module bestehen entweder aus einem Seminar und einer quellenbasierten Übung oder aus einem quellenbasierten Seminar und einer Vorlesung/Übung. <sup>2</sup>Die Lehrveranstaltungen sind so zu wählen, dass Modulteilprüfungen zur klassischen arabischen Literatur im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten absolviert werden. <sup>3</sup>Anstelle eines dritten fachwissenschaftlichen Moduls kann optional auch ein Modul sprachpraktischer Unterricht in einem oder mehreren arabischen Dialekten (z.B. Ägyptisch-Arabisch, Syrisch-Arabisch, je nach Angebot) gewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Von folgenden fachwissenschaftliche Module müssen mindestens zwei studiert werden:

1. M.Arab.01 Literaturgeschichte	2-4 SWS	10 ECTS
2. M.Arab.02 Kultur und Gesellschaft	2-4 SWS	10 ECTS
3. M.Arab.03 Theorien und Methoden	2-4 SWS	10 ECTS

<sup>2</sup>Zwei der gewählten Module werden jeweils mit zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch Referat und Hausarbeit zu erbringen sind. <sup>3</sup>Soweit ein drittes fachwissenschaftliches Modul absolviert wird, ist es mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder mit höchstens zwei Modulteilprüfungen abzuschließen, die durch Referat und Hausarbeit zu erbringen sind.

(5) <sup>1</sup>Von folgenden sprachwissenschaftlich/sprachpraktischen Modulen müssen mindestens M.Arab.04 und 05 studiert werden:

M.Arab.04 Hocharabisch I	2-4 SWS	10 ECTS
M.Arab.05 Hocharabisch II	2-4 SWS	10 ECTS
M.Arab.06 Arabischer Dialekt	2-4 SWS	10 ECTS

<sup>2</sup>Die Module werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Modulprüfung oder mit höchstens zwei Modulteilprüfungen abgeschlossen, die durch Referat, Test und mündliche Prüfung oder durch eine Kombination dieser Prüfungsformen zu erbringen sind. <sup>3</sup>Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

(6) <sup>1</sup>Im Praxismodul Arabistik (M.Arab.07) können durch Praktika im In- und Ausland (z.B. Bibliotheken und Archive wissenschaftlicher Institute, Goethe-Institute, Botschaften, Kultur- und politische Stiftungen, Messen) bzw. institutionalisierte Studienaufenthalte im arabischen Ausland (z.B. Universitäten, Sprachinstitute) bei einer Dauer von mindestens vier Wochen ebenfalls bis zu 10 ECTS-Punkte erworben werden. Das Modul wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen. Eine Benotung des Moduls erfolgt nicht.

### § 35 Erweiterungsbereich des Masterstudiengangs

(1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Ein Modul im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten

ist in einem nichtorientalistischen Fach zu erbringen.<sup>3</sup> Dabei muss es sich um ein sprach- und/oder literaturwissenschaftliches Fach handeln (z.B. Germanistik, Allgemeine Sprachwissenschaft, Romanistik), sofern Studierende noch keine entsprechenden Leistungsnachweise vorweisen können.

- (2) <sup>1</sup>Weitere Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten können in frei gewählten Fächern oder im Fach Arabistik absolviert werden. <sup>2</sup>Im Fach Arabistik können nur Module des Masterangebots gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Fach Arabistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge belegt werden, sofern die entsprechenden sprachlichen Voraussetzungen vorliegen: nachgewiesene Teilnahme an Sprach- und Lektürekursen im Arabischen im Umfang von mindestens 30 ECTS oder nachgewiesene gleichwertige Arabischkenntnisse.

### **§ 36 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann in der Regel frühestens nach dem Ende des 2. Semesters bzw. nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Modulen im Fach Arabistik und dem Nachweis von 60 ECTS-Punkten vergeben werden. <sup>2</sup>Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bzw. Gutachterinnen bewertet. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorliegen. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie in beiden Gutachten mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Kommen die Gutachter bzw. Gutachterinnen der Masterarbeit zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

### **§ 37 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.